XXVII. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates (Entschädigungen und berufliche Vorsorge)

Antrag vom 3. Dezember 2024

SVP-Fraktion (Sprecher: Vogel-Bütschwil-Ganterschwil)

Art. 154ter (neu): Mitglieder des Kantonsrates sind keine Arbeitnehmenden des Kantons. Auf die Entschädigungen an die Mitglieder des Kantonsrates nach diesem Erlass werden keine Beiträge an die obligatorische berufliche Vorsorge ausgerichtet.

Artikeltitel: Vorsorgebeiträge

Begründung:

Mitglieder des Kantonsrates sind keine Arbeitnehmenden des Kantons. Entsprechend müssen sie für ihre Entschädigungen auch keine Beiträge an die berufliche Vorsorge ausbezahlt erhalten. Dieser Antrag schafft Rechtsgleichheit zwischen allen Mitgliedern des Kantonsrates.